

GEMEINDE NEUSITZ

LANDKREIS ANSBACH

BAYERN

BEGRÜNDUNG ZUR 6. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

STAND 07-09-2016

 **KLARLE GMBH**
BACHGASSE 8
97990 WEIKERSHEIM
WWW.KLAERLE.DE

Inhaltsverzeichnis:

1	Allgemeines	3
1.1	Anlass des Änderungsverfahrens zum Flächennutzungsplan	3
1.2	Planwerk und Plangrundlage	3
2	Planungsvorgaben	5
2.1	Regionalplan	5
2.2	Stromeinspeisung/ Erneuerbare Energien Gesetz	5
2.3	Erschließung	5
2.4	Schutzgebiete	5
3	Darstellungen	6
3.1	„Sondergebiet Photovoltaik“	6
3.1.1	Umweltbericht	7

1 Allgemeines

1.1 Anlass des Änderungsverfahrens zum Flächennutzungsplan

Anlass für die 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Neusitz ist der Antrag über die Aufstellung eines Bebauungsplans. Der Vorhabenträger beabsichtigt die Errichtung einer Photovoltaik-Freilandanlage auf einer Fläche von ca. 2,5 ha direkt an der Autobahn A7 auf Gemarkung Schweinsberg.

Durch die Regelungen des Energieeinspeisungsgesetzes (EEG) müssen sich Flächen für Photovoltaikanlagen im Geltungsbereich eines Bebauungsplans im Sinne des § 30 BauGB befinden.

1.2 Planwerk und Plangrundlage

Der Flächennutzungsplan besteht aus einem Kartenteil mit Legende im Maßstab 1:5.000. Als Kartengrundlage dienen die Daten der Digitalen Flurkarte (DFK) des Landesvermessungsamtes Bayern. Der Flächennutzungsplan wurde mit Hilfe eines Geographischen Informationssystems (GIS) erstellt und liegt somit auch in digitaler Form vor.

Dem Flächennutzungsplan ist entsprechend § 5 BauGB die vorliegende Begründung beigefügt.

Verfahrensvermerke

1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 23.05.2016 die 6. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 27.07.2016 ortsüblich bekannt gemacht.
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs.1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 25.07.2016 hat in der Zeit vom 03.08.2016 bis 05.09.2016 stattgefunden.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.1 BauGB für den Vorentwurf des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 25.07.2016 hat in der Zeit vom 03.08.2016 bis 05.09.2016 stattgefunden.
4. Zu dem Entwurf des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 07.09.2016 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.2 BauGB in der Zeit vom 19.09.2016 bis 21.10.2016 beteiligt.
5. Der Entwurf des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 07.09.2016 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs.2 BauGB in der Zeit vom 19.09.2016 bis 21.10.2016 öffentlich ausgelegt.
6. Die Gemeinde Neusitz hat mit Beschluss des Stadtrats vom den Flächennutzungsplan in der Fassung vom festgestellt.

Neusitz, den

1. Bürgermeister Glas

(Siegel)

7. Das Landratsamt Ansbach hat den Flächennutzungsplan mit Bescheid vom AZ gemäß §6 BauGB genehmigt.

8. Ausgefertigt

Neusitz, den

1. Bürgermeister Glas

(Siegel Genehmigungsbehörde)

9. Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplans wurde am gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Flächennutzungsplan ist damit wirksam.

Neusitz, den

1. Bürgermeister Glas

(Siegel)

2 Planungsvorgaben

2.1 Regionalplan

Das Plangebiet liegt innerhalb des im Regionalplan Region Westmittelfranken (8) als „Ländlicher Teilraum, dessen Entwicklung nachhaltig gestärkt werden soll“, gekennzeichneten Gebiets. Der Regionalplan sieht für den Raum überwiegend die Entwicklung natürlicher und naturnaher Lebensgemeinschaften vor.

2.2 Stromeinspeisung/ Erneuerbare Energien Gesetz

Nach dem EEG beschränkt sich die Vergütung für Strom auf Anlagen, die sich auf vorbelasteten Flächen befinden, also Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung. Das Plangebiet des Solarparks Neusitz erstreckt sich entlang der Autobahn A7, wodurch das Kriterium der Vorbelastung erfüllt wird und auf einem Korridor von 110m ab dem befestigten Fahrbahnrand eine Vergütung nach EEG erfolgen kann.

Die Einspeisemöglichkeiten und Einspeisevergütungen sind zwischen dem Vorhabenträger und dem Energieversorgungsunternehmer zu klären.

2.3 Erschließung

Die Erschließung von Photovoltaik- Freilandanlagen ist vergleichsweise komplikationsarm, da lediglich während der Bauphase und später zu Wartungs- und Pflegearbeiten an die Anlage heran gefahren werden muss. Die geplante Photovoltaik- Freiflächenanlage kann durch das vorhandene Feldwegenetz sehr gut erschlossen werden, es werden voraussichtlich nur in wenigen Bereichen Ertüchtigungen an Wegen notwendig werden.

2.4 Schutzgebiete

Das Plangebiet liegt komplett innerhalb des Landschaftsschutzgebietes des Naturparks Frankenhöhe, welches den Großteil des Gemeindegebiets von Neusitz beinhaltet. Zur Umsetzung der PV-Freilandanlage ist es deshalb erforderlich, einen Antrag auf Befreiung von den Verboten der Naturparkverordnung zu stellen.

3 Darstellungen

3.1 `Sondergebiet Photovoltaik`



Das Gebiet der geplanten Sondergebietsfläche Photovoltaik befindet sich auf dem Flurstück 644 im Gewinn `Wolfsbeißer` auf Gemarkung Schweinsdorf direkt an der Autobahn A7. Das Plangebiet besitzt eine Größe von ca. 2,5 ha und wird intensiv landwirtschaftlich genutzt.

Im Bebauungsplan wird eine maximal Höhe der Module von 4,7 m festgelegt. Um die Bodenversiegelung so gering wie möglich zu halten, wird die Entwicklung einer extensiven Grünfläche im gesamten Plangebiet festgesetzt. Außerdem wird die maximal überbaubare Grundstücksfläche durch die Festsetzung der Grundflächenzahl beschränkt. Die Modultische sind ohne Fundamente auszugestalten.

Um eine potentielle Betroffenheit geschützter Tierarten abschätzen zu können, wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Besonderes Augenmerk lag dabei auf den Offenlandarten. Von der Planung resultieren sehr geringe Beeinträchtigungen für nach Anhang IV der FFH- Richtlinie und Art. 1 Vogelschutzrichtlinie geschützte Tier- und Pflanzenarten, die durch planinterne Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden können.

3.1.1 Umweltbericht

Einleitung

Die Ausweisung der Sonderbaufläche `Solarpark Neusitz` dient dem Ziel der Förderung und des Ausbaus der regenerativen Energiegewinnung. Die Gemeinde Neusitz möchte einen aktiven Beitrag zur angestrebten Energiewende leisten und hat daher Flächen gewählt, die eine Vorbelastung aufweisen und eine besondere Eignung für die Photovoltaiknutzung besitzen.

Im betroffenen Bereich sind vor allem auch landwirtschaftliche und naturschutzrechtliche Ziele zu beachten. Deshalb wurden im Bebauungsplanverfahren schon konkrete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen festgesetzt.

Bestandaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschl. Prognose bei Durchführung der Planung

Schutzgut Boden

Das Gebiet wird von Ton- und lehmigen Tonböden geprägt. Durch die Errichtung der PV-Freiflächenanlage resultiert nur eine sehr geringe Versiegelung, da die Modultische auf Ständern zu errichten sind und große Bereiche der Fläche unversiegelt bleiben. Für den Boden ist daher von einer geringen Erheblichkeit auszugehen.

Schutzgut Klima/ Luft

Das Gebiet liegt an Autobahn A7 südlich von Schweinsdorf und wird momentan ackerbaulich genutzt. Es handelt sich somit um luftklimatisch vorbelastete Flächen, die keine Bedeutung für die Kaltluftversorgung von Schweinsdorf besitzen, so dass eine geringe Erheblichkeit für das Schutzgut Klima/ Luft anzunehmen ist.

Schutzgut Wasser

Als bedeutendes Oberflächengewässer ist der Heergraben zu nennen, der allerdings etwa 300 m nördlich des Plangebiets verläuft, wo er noch drei Teiche speist. Die genannten Gewässerstrukturen bleiben aufgrund der Distanz von Auswirkungen der Planung verschont. Eine Beeinträchtigung des Grundwasserkörpers ist durch die Nutzung des Gebiets als PV- Freiflächenanlage nicht zu erwarten, die Grundwasserneubildung wird nicht beeinträchtigt. Es entstehen daher für das Schutzgut Wasser keine erheblichen Auswirkungen.

Schutzgut Tiere und Pflanzen

Zur Überprüfung artenschutzrechtlicher Belange wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt, die Ergebnisse fanden bereits in der Entwicklung des Bebauungsplans Beachtung. Für die direkt im Plangebiet potentiell betroffenen Vogelarten sind projektbedingte Wirkungen und Prozesse unter Berücksichtigung der konfliktvermeidender Maßnahmen so gering, dass ökologische Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleiben und eine Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen nicht gegeben ist.

Schutzgut Mensch (Erholung, Lärmimmissionen)

Für die Erholungsnutzung besitzt die Fläche keine gesonderte Eignung. Negative Auswirkungen können für die Landschaftsbildästhetik und für die Erholungsfunktion der Landschaft entstehen, da eine technische Überprägung des lokalen Landschaftsbildes nicht zu vermeiden ist. Aufgrund der bereits bestehenden vorliegenden visuellen Beeinträchtigung des Gebietes durch die Autobahn A7 ist das Landschaftsbild in diesem Bereich bereits erheblich anthropogen beeinflusst. In der Gesamtbetrachtung muss von einer Zunahme der bereits vorliegenden Beeinträchtigung des landschaftlichen Werts ausgegangen werden, insgesamt resultieren jedoch keine weiträumigen erheblichen Auswirkungen für die Erholungsfunktion der Region.

Im Gebiet ist bereits eine erhebliche Lärmvorbelastung durch die Autobahn gegeben, die durch die Nutzungsänderung der Ackerfläche lediglich im Zuge der Baumaßnahme kurzfristig minimal erhöht wird. Danach entstehen keine zusätzlichen Lärmemissionen, daher wird von einer geringen Erheblichkeit ausgegangen.

Schutzgut Landschaft

Das Landschaftsbild südlich von Schweinsdorf im Bereich des Plangebietes ist durch ein welliges Relief mit starker ackerbaulicher Nutzung geprägt. Östlich der Autobahn sind zudem bewaldete Bereiche vorhanden. Insgesamt wird es bei Umsetzung der Planung auf einer Gesamtfläche von 2,5 ha zu einer technischen Überprägung der Landschaft innerhalb des Landschaftsschutzgebietes des Naturparks Frankenhöhe kommen. Unter Berücksichtigung der Festsetzung einer randlichen Eingrünung der Anlage wird von einer mittleren Erheblichkeit für das Landschaftsbild ausgegangen, da das Gebiet schwer einsehbar ist.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Innerhalb des Plangebietes sind keine Bodendenkmäler verzeichnet, welche durch die Errichtung einer PV- Freiflächenanlage zerstört werden könnten.

Wechselwirkungen

Zusätzliche Belastungen durch Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nicht erkennbar.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne die Änderung des Flächennutzungsplans würde die Fläche weiterhin ackerbaulich bestellt werden, die oben beschriebenen Auswirkungen würden nicht entstehen.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung

Die Festlegung der überbaubaren Grundstücksfläche sowie die Minimierung der Bodeninanspruchnahme durch das Verbot von Fundamenten beziehen sich auf das Schutzgut Boden. Um Erosionen zu minimieren wird die Entwicklung einer geschlossenen Vegetationsdecke angestrebt.

Maßnahmen zum Ausgleich

Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen sollen im Geltungsbereich des Bebauungsplans umgesetzt werden. Nach derzeitigem Stand werden folgende Maßnahmen ausreichen, den erforderlichen Ausgleich zu erbringen:

- Anlage einer blütenreichen Wiesengesellschaft entlang des nördlichen Plangebietsrand.
- Anlage und Pflege einer extensiven Grünfläche im gesamten Plangebiet
- Randeingrünung mit 5-reihigen Gehölzpflanzungen.

Alternative Planungsmöglichkeiten

Im Zuge des 2014 abgeschlossenen Energiekonzepts der Gemeinde Neusitz wurden mehrere Flächen im Gemeindegebiet auf eine Eignung als Standort für eine PV- Freiflächenanlage überprüft. Dabei orientierte man sich nach EEG -förderfähige Flächenkategorien, welche im Gebiet der Gemeinde Neusitz ausschließlich entlang der Autobahn A7 sowie der vorhandenen Bahntrasse vorzufinden sind. Gewählt wurden in erster Linie Flächen, die über ein hohes Einstrahlungspotential, keine herausragenden Bodenqualitäten und eine naturschutzrechtliche Verträglichkeit verfügen, wodurch 5 geeignete Standorte identifiziert wurden. Schließlich wurde noch die Einsehbarkeit der 5 Ergebnisflächen von den Siedlungen mit einer Sichtbarkeitsanalyse bewertet. Unter Berücksichtigung der oben genannten Kriterien weist das Flurstück 644 die größte Eignung als Standort für eine PV- Freiflächenanlage auf, negativ ist jedoch die Lage innerhalb des Landschaftsschutzgebiets des Naturparks Frankenhöhe zu bewerten. Die übrigen Flächen liegen zwar außerhalb des Landschaftsschutzgebiets, sind jedoch zum Teil stark von den Siedlungen einsehbar, zudem ist die Bodenqualität innerhalb des Flurstücks 644 etwas schlechter als auf den übrigen Flächen. Zwar liegen alle Flächen entweder an der Autobahn A7 oder der Bahntrasse, doch im Gewann 'Wolfbeißer' ist aufgrund der durchquerenden Freileitung eine höhere technische Überprägung der Landschaft vorhanden, so dass das ausgewählte Flurstück als am stärksten vorbelastet zu bezeichnen und dadurch am besten geeignet ist.

Methodisches Vorgehen

Die Beurteilung der Schutzgüter erfolgte verbal argumentativ. Die Ermittlung des konkreten Ausgleichsbedarfs ist im Rahmen der Bebauungsplanung zu prüfen.

Maßnahmen zur Überwachung

Aus der Flächennutzungsplanänderung selbst entstehen keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Umwelt. Auf der Ebene der Bebauungsplanung sollte eine Überwachung hinsichtlich der festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen erfolgen.

Zusammenfassung

Bei dem gewählten Standort für die Ausweisung einer PV- Freiflächenanlage handelt es sich um den optimalen Standort im Gemeindegebiet von Neusitz, der eine hohe Wirtschaftlichkeit mit einer größtmöglichen Verträglichkeit kombiniert. Es werden relativ artenarme landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen, die eine hohe Vorbelastung aufweisen und auch für die Landwirtschaft keine überdurchschnittlichen Produktionsbedingungen zur Verfügung stellen.

Die Auswirkungen der Flächennutzungsplanänderung sind bedingt durch die Vorbelastung unter Berücksichtigung der im Bebauungsplan konkretisierten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen von geringer Erheblichkeit.